

§185**öffentliche Zustellung**

(1) Kann eine Zustellung an einen Beschuldigten oder einen Angeklagten nicht in der vorgeschriebenen Weise im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik bewirkt werden und erscheint die Befolgung der für die Zustellung außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik bestehenden Vorschriften unausführbar oder voraussichtlich erfolglos, ist die Zustellung erfolgt, wenn der Inhalt des zuzustellenden Schriftstückes durch eine Tageszeitung bekanntgemacht worden ist und seit dem Erscheinen dieser Zeitung zwei Wochen verlossen sind, oder wenn das zuzustellende Schriftstück zwei Wochen an der Gerichtstafel des Gerichts erster Instanz angeheftet gewesen ist

(2) Von der Veröffentlichung in einer Zeitung ist abzusehen, wenn es sich um eine Ladung zur Hauptverhandlung handelt und die Voraussetzungen für den Ausschluß der Öffentlichkeit gegeben sind.

§186**Zustellungen an den Staatsanwalt und den Verteidiger**

Zustellungen an den Staatsanwalt oder an den Verteidiger erfolgen durch Übersendung einer Ausfertigung des zuzustellenden Schriftstückes gegen Empfangsbescheinigung.

Vierter Abschnitt

Eröffnung des Hauptverfahrens erster Instanz und Vorbereitung der Hauptverhandlung**§187****Umfang der Prüfungspflicht des Gerichts nach Eingang der Anklageschrift**

(1) Mit Einreichung der Anklageschrift wird das Verfahren bei Gericht anhängig; die Anklage bestimmt in tatsächlicher Hinsicht den Gegenstand des gerichtlichen Verfahrens.

(2) Das Gericht hat auf der Grundlage des vorliegenden Ermittlungsergebnisses zu prüfen,

1. ob es für die Sache zuständig ist;
2. ob hinsichtlich der in der Anklageschrift erhobenen Beschuldigung hinreichender Tatverdacht besteht;
3. ob Gründe vorliegen, die die Einstellung, die vorläufige Einstellung oder die

Übergabe der Sache an ein gesellschaftliches Organ der Rechtspflege rechtfertigen.

(3) Hinreichender Tatverdacht liegt vor, wenn die Ermittlungen im Sinne der §§ 101, 102 Absatz 3 und § 69 vollständig geführt sind und das vorliegende Ergebnis den Schluß rechtfertigt, daß der Beschuldigte einen Straftatbestand verletzt hat

Anmerkungen: 1. Vgl. hierzu Ziff. II. (Einleitung und Ziff. 1.) der RL des Plenums des OG vom 16.3.1978 zu Fragen der gerichtlichen Beweisaufnahme und Wahrheitsfindung im sozialistischen Strafprozeß (GBl. I Nr. 14 S. 169). Sie lauten:

„II.**Eröffnung des gerichtlichen Hauptverfahrens und Vorbereitung der Beweisaufnahme**

Die vollständige Erhebung und Ausschöpfung der notwendigen Beweise in der gerichtlichen Beweisaufnahme hängt wesentlich von der gründlichen Arbeit bei der Eröffnung des Hauptverfahrens und der Vorbereitung der Hauptverhandlung ab.

1. Das Gericht hat deshalb bereits im Eröffnungsverfahren auf der Grundlage der Ermittlungsergebnisse verantwortungsbewußt zu prüfen, worauf sich die gerichtliche Beweisführung, ausgehend von der Beweislage des konkreten Falles sowie dem der strafrechtlich relevanten Beschuldigung zugrunde liegenden gesellschaftlichen Konflikt, konzentrieren muß.“

Die RL ist weiterhin auszugsw. abgedr. als Anm. nach §8 Abs. 1, §§51, 190, 199, 206, 222, 224, 225; 227 und 228 StPO.

2. Vgl. auch Ziff. 13. des PrBOG vom 7.2.1973 zur höheren Wirksamkeit des Strafverfahrens (NJ 1973 H. 5 Beil. 1/73). Sie lautet:

„13. Nach Einreichung der Anklageschrift sind die dem Gericht im Eröffnungsverfahren obliegenden eigenverantwortlichen Prüfungen (§ 187 Abs. 2 StPO) zügig vorzunehmen. Liegen die Voraussetzungen für die Eröffnung des gerichtlichen Hauptverfahrens vor (§ 193 StPO) und ergibt die gründliche Prüfung, daß das Gericht im Hinblick auf das Vorliegen hinreichenden Tatverdachts und in der rechtlichen Beurteilung der Auffassung des Staatsanwalts beipflichtet, kann der Eröffnungsbeschluß